

## Ländliche Neuordnung Börln

**Gemarkungen:** Börln  
**Stadt:** Dahlen  
**Lfd. Nr.:** N12/LN

### **Bekanntmachung und Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Mit Beschluss vom 02. Januar 2020 wurde vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Börln angeordnet.

Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie die Erbbauberechtigten (Teilnehmer) im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit zu einer

### **Teilnehmersammlung**

**am Montag, dem 07. Dezember 2020, um 18:00 Uhr  
im Großen Saal beim Gutshaus  
Ernst-Thälmann-Platz 16  
04774 Dahlen OT Börln**

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden vom ALN bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter hat das ALN auf je 3 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit insgesamt sechs Personen als Mitglied oder Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben. Die Teilnehmer müssen sich bei der Wahl durch Personaldokumente ausweisen können. Vertreter von Körperschaften benötigen zusätzlich noch eine Vertretungsermächtigung.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

In den Vorstand können alle Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind. Die Wählbarkeit ist nicht an Grundbesitz gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Interessenten an der Mitarbeit im Vorstand der Teilnehmergeinschaft Börln sind aufgerufen, bis zur Wahl ihre Bereitschaft beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau (Postadresse) unter Angabe Ihrer Kontaktdaten zu erklären.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Nordsachsen nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend ist. Sollten Sie Corona-Symptome oder andere Erkältungs- oder Grippe-symptome aufweisen, ist Ihnen die Teilnahme nicht gestattet. Es wird empfohlen, einen eigenen Kugelschreiber (blau schreibend) mitzubringen.

Eilenburg, den 06.10.2020

gez.  
Wirsching  
Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung